



Rot-Weiß-Club Gießen e. V.

Geschäftsordnung

in der Fassung vom 27.02.2015

§ 1 Tagesordnung

- I. Die vom Vorstand ausgearbeitete Tagesordnung wird in der angegebenen Reihenfolge behandelt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte abändern, Punkte von der Tagesordnung absetzen und solche, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen. Abänderungsvorschläge sowie das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll aufzunehmen.
- II. In den Mitgliederversammlungen sind die erforderlichen Rechenschaftsberichte zu erstatten.

§ 2 Leitung der Mitgliederversammlungen

- I. Der Leiter der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 7 der Satzung) handhabt die Ordnung in der Versammlung und hat auf die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung zu achten.
- II. Sind in einer Versammlung die Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen, muss ein Tagespräsidium gewählt werden, das nach der Entlastung des Vorstandes (§ 12 Abs. 2 S. 2 der Satzung) die Versammlung bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands leitet. Das Tagespräsidium besteht aus dem Tagespräsidenten und 3 Beisitzern, von denen einer das Protokoll führt, während die beiden anderen das Amt der Zählkommission bei der Wahl innehaben. Dem Tagespräsidenten stehen die Befugnisse des Leiters einer Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zu.
- III. Mitglieder des Tagespräsidiums können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- IV. Der Leiter der Versammlung kann Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 der Satzung eingebracht werden, jederzeit zulassen, sofern diese sachdienlich sind. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit zulässigen anderen Anträgen nach § 11 Abs. 6 der Satzung stehen.

§ 3 Worterteilungen

1. Das Wort zur Diskussion erteilt der Leiter der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 4 "Zur Geschäftsordnung"

- I. "Zur Geschäftsordnung" muss das Wort jederzeit erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Die "Zur Geschäftsordnung" gemachten Ausführungen dürfen jedoch nur den Ablauf der Versammlung (z.B. Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Verlangen nach Schluss der Beratung usw.) betreffen, andernfalls entzieht der Leiter der Versammlung dem Betreffenden sofort das Wort. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- II. Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Abschluss der Rednerliste kann jederzeit gestellt werden, jedoch nur von einem Mitglied, das sich an der Aussprache zu dieser Sache noch nicht beteiligte.
- III. Durch eine Wortmeldung "Zur Geschäftsordnung" dürfen weder ein Redner noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.
- IV. Ist ein Antrag "Zur Geschäftsordnung" gestellt worden, darf nur noch ein Mitglied der Versammlung gegen diesen Antrag sprechen; sodann muss über diesen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

§ 5 Persönliche Bemerkungen

1. Wer in den Versammlungen während der Beratung eines Tagesordnungspunktes angegriffen oder persönlich genannt worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Besprechung dieses Tagesordnungspunktes - jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung - die erfolgten Angriffe zurückzuweisen oder ungerechtfertigte Behauptungen richtig zu stellen.

§ 6 Abstimmungen

- I. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- II. Es wird offen abgestimmt; dabei ist der Abstimmungsgegenstand so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- III. Die Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt wird, zuvor jedoch über etwa vorliegende Abänderungsanträge. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Leiter der Versammlung.

§ 7 Wahlen

- I. Bei den Wahlen ist § 11 Abs. 4 der Satzung zu beachten.
- II. Die Wahl beginnt damit, dass Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Kandidaten sind sodann zu befragen, ob sie bereit sind, für das vorgeschlagene Amt zu kandidieren. Nach der Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Nach Annahme der Wahl ist der betreffende Wahlgang abgeschlossen.
- III. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- IV. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.

§ 8 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung sowie über auftretende Zweifelsfragen.